

Bedingungen für die Prüfung von Feuerlöschern

Leider kommt es häufig vor, dass Prüfungen von Feuerlöschern nicht sachgerecht ausgeführt werden. So werden zum Beispiel:

- nicht erforderliche bzw. unwirtschaftliche Instandsetzungen ausgeführt,
- Material berechnet, aber nicht ausgetauscht,
- Prüfprotokolle und Rechnungen nicht einwandfrei erstellt,
- Angebote unzureichend abgegeben, so dass die zu erwartenden Kosten für die Prüfung nicht erkennbar waren,
- erforderliche Prüfungen nicht durchgeführt

Dem Vermeiden dieser Missstände sollen die hier dargestellten Hinweise dienen. Sie sind bereits mit Erfolg eingesetzt worden. Der Erfolg ist erkennbar z. B. an gesunkenen Rechnungsendbeträgen für die Feuerlöcherprüfungen, der erbrachten Mehrwertleistungen ohne zusätzliche Kosten, aber auch der Verzicht einzelner Firmen auf eine Angebotsabgabe.

Hinweise

Bei der Prüfung der Angebote ist zu beachten, dass immer noch Angebote mit Preisen abgegeben werden, das ordnungsgemäße Erbringen der Leistungen - Prüfen und Füllen von Feuerlöschern - nicht erwartet werden kann.

Unter Zugrundelegung üblicher Arbeitskosten erscheinen Prüfpreise, bei denen der Anteil für die Arbeit nur noch 1,00 - 2,50 € beträgt, als unrealistisch. Bei der Höhe des Arbeitsanteiles (Lohnkosten + Kosten für die Arbeitsplatzausstattung des Prüfers) muss beachtet werden, dass ein versierter Prüfer in einer Stunde ca. drei bis vier Feuerlöcher prüfen kann.

Als Beispiel sei ein Angebot vom Mai 2007 genannt:

Prüfung tragbarer Feuerlöcher einschließlich brandschutz- und sicherheitstechnischer Prüfung, Kleinteile, Prüfnachweis zum Preis von 5,00 € pro Stück. Wenn man von diesem Preis die Kosten für das Prüfset (Plomben und -draht, Aufkleber, Prüfplaketten) in Höhe von ca. 1,00 - 1,50 € und die Kosten für die in jedem Fall zu tauschenden Kleinersatzteile (Dichtungen, Abschlussfolien usw.) in Höhe von 1,50 - 3,00 EUR abzieht, verbleiben für den Arbeitsanteil am Prüfpreis 2,50 bis 1,00 €

Solche Preisgestaltungen haben nach Erfahrungen in der Vergangenheit oft zu mangelhaft erbrachten Leistungen geführt, sei es, dass **unnötige** Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, überhöhte Preise für Ersatzteile gefordert oder sogenannte Staublappenprüfungen (Staub wischen und neu plakettieren) durchgeführt wurden.

Es ist keinesfalls zwangsläufig, dass der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis den Zuschlag bekommen muss. Leistungen sollten ... an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben. (siehe auch Verdingungsordnung für die Vergabe von Bauleistungen (VaB)
Nicht das „billigste“, sondern vielmehr das wirtschaftlichste Angebot bietet hier meistens die sichere Alternative.